

Jugend und Freizeit e.V.

Satzung

§1 (Name)

Der Verein führt den Namen „Jugend und Freizeit e.V.“.

§2 (Sitz)

Sitz des Vereins ist Schönberg/Mecklenburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§3 (Zweck)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Teils 2, Abschnitt 3 („Steuerbegünstigte Zwecke“) der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übung und Leistungen sowie Veranstaltungen (z.B. Feste, Umzüge) für Kinder und Jugendliche. Der Verein versteht sich als Berater und Helfer für Kinder und Jugendliche, um eigene Freizeitbeschäftigungen und -interessen zu finden und zu realisieren.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz aus, ist gewerkschaftlich neutral und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich durch Einreichung des zu dem jeweiligen Zeitpunkt aktuell gültigen Aufnahmeantrages beim Vorstand. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Vorstandsbeschluss einvernehmlich zum nächsten Monatsersten.

Eventuelle Einsprüche gegen die Aufnahme sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Unterschriftensammlungen gegen die Aufnahme sind unzulässig. Eine Begründung der Ablehnung der Aufnahme kann nicht verlangt werden.

- (2) Im Verein gibt es:
- ordentliche Mitglieder (unterteilt in aktive Mitglieder und passive Mitglieder)
 - Fördermitglieder und
 - Ehrenmitglieder

Fördermitglied kann jede Person werden, die dem Verein angehören und finanziell oder in anderer Weise unterstützen möchte. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder.

Die Ehrenmitgliedschaft kann einem Mitglied für besondere und langjährige Verdienste um den Verein auf Beschluss der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung verliehen werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluss.

Der Austritt kann jeweils zum Quartalsende erfolgen und muss spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden erklärt werden.

- (4) Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins in gröblicher Weise zuwider handelt oder die Festlegungen der Satzung fortgesetzt verletzt. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

- (5) Die Mitgliedschaft endet auf Beschluss des Vorstandes durch Erlöschen, wenn ein Vereinsmitglied auch innerhalb eines Monats nach Erhalt der zweiten Mahnung rückständige Beiträge, Umlagen, Mahngebühren und/oder Rücklastschriftkosten nicht begleicht.

- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann einem Mitglied bei besonders vereinsschädigendem oder den Vereinszielen zuwiderlaufendem Verhalten auf Beschluss einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§5 (Finanzielle Mittel)

- (1) Zur Finanzierung der Vereinstätigkeit zahlen die Mitglieder eine einmalige Aufnahmegebühr sowie monatliche Beiträge und Umlagen.

- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

- (3) Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird auf Vorschlag des Vorstandes durch jährlichen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festsetzung der Höhe der Beiträge und Umlagen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertritt diesen der zweite Vorsitzende. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.
- (3) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, aus denen dem Verein Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000,- Euro entstehen, ist der Vorstand nur mit zustimmendem Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung befugt.
- (4) Der Vorstand wird mit qualifizierter Mehrheit (2/3) der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und die Amtsgeschäfte aufnehmen können. Dies hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.
- (5) Bei Vorliegen zwingender Gründe kann die Mitgliederversammlung den Vorstand abberufen. In diesem Fall sind innerhalb von zwei Monaten Neuwahlen durchzuführen.
- (6) Vorstandsmitglieder können der Mitgliederversammlung die Niederlegung ihres Amtes erklären. Vor Wirksamwerden der Amtsniederlegung haben sie ihre Geschäfte ordnungsgemäß zu übergeben. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder aus dem Vorstand aus, sind innerhalb von zwei Monaten Neuwahlen durchzuführen.
- (7) Wird innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt eines Ereignisses nach Abs. 5 oder 6 kein neuer Vorstand gewählt, beruft der bisherige Vorstand eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Auflösung des Vereins ein.
- (8) Sitzungen des Vorstandes sind durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen. Die Ladung hat in geeigneter Form unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst.

§7 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat durch Bekanntmachung in geeigneter Form und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Über die Form der Bekanntmachung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat auch zu erfolgen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich fordern oder wichtige Umstände dies erfordern.
- (2) Die vom Vorstand einzuhaltende Frist der Einberufung der Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage; sie beginnt mit der Bekanntgabe der Einladungen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Über sie ist ein Protokoll zu fertigen.

Jedes Vereinsmitglied (ausgenommen Fördermitglieder und juristische Personen) hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben, wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Weitere Vertretungen sind nicht zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltes,
- Genehmigung der Aufnahme von Darlehen,
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschluss von Satzungsänderungen
- Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- Auflösung des Vereins.

(5) Alle Wahlen finden während der Mitgliederversammlung statt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die keine Fördermitglieder oder juristischen Personen sind.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und wahlberechtigten Mitglieder.

Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- Änderung der Satzung
- Abwahl des Vorstandes/ eines Vorstandsmitgliedes
- Auflösung des Vereins.

Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- Wahl des Vorstandes
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- Entzug der Ehrenmitgliedschaft.

§8 (Sportgruppen)

(1) Für die in Sporthallen aktiven Gruppen setzt der Vorstand jeweils einen Verantwortlichen ein.

(2) Die Verantwortlichen der Sportgruppen gewährleisten den ordnungsgemäßen Spielbetrieb, verwalten die Sportgeräte und entscheiden über die maximale Teilnehmerzahl.

§9 (Auflösung)

(1) Die Auflösung des Vereins aus anderen als in §6 Abs. 7 genannten Gründen bedarf des Beschlusses der Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder.

(2) Das Vereinsvermögen wird nach vollständigem Kassenabschluss bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den „Verein zur Förderung der Kinder der Schweriner Kinderklinik und des Kinderzentrum Mecklenburg e.V.“, Wismarsche Straße 306, 19055 Schwerin / Ansprechpartner: Prof. Dr. Peter Clemens (Vorsitzender) übergeben.

§10 (Schlussbestimmungen)

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.07.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen.